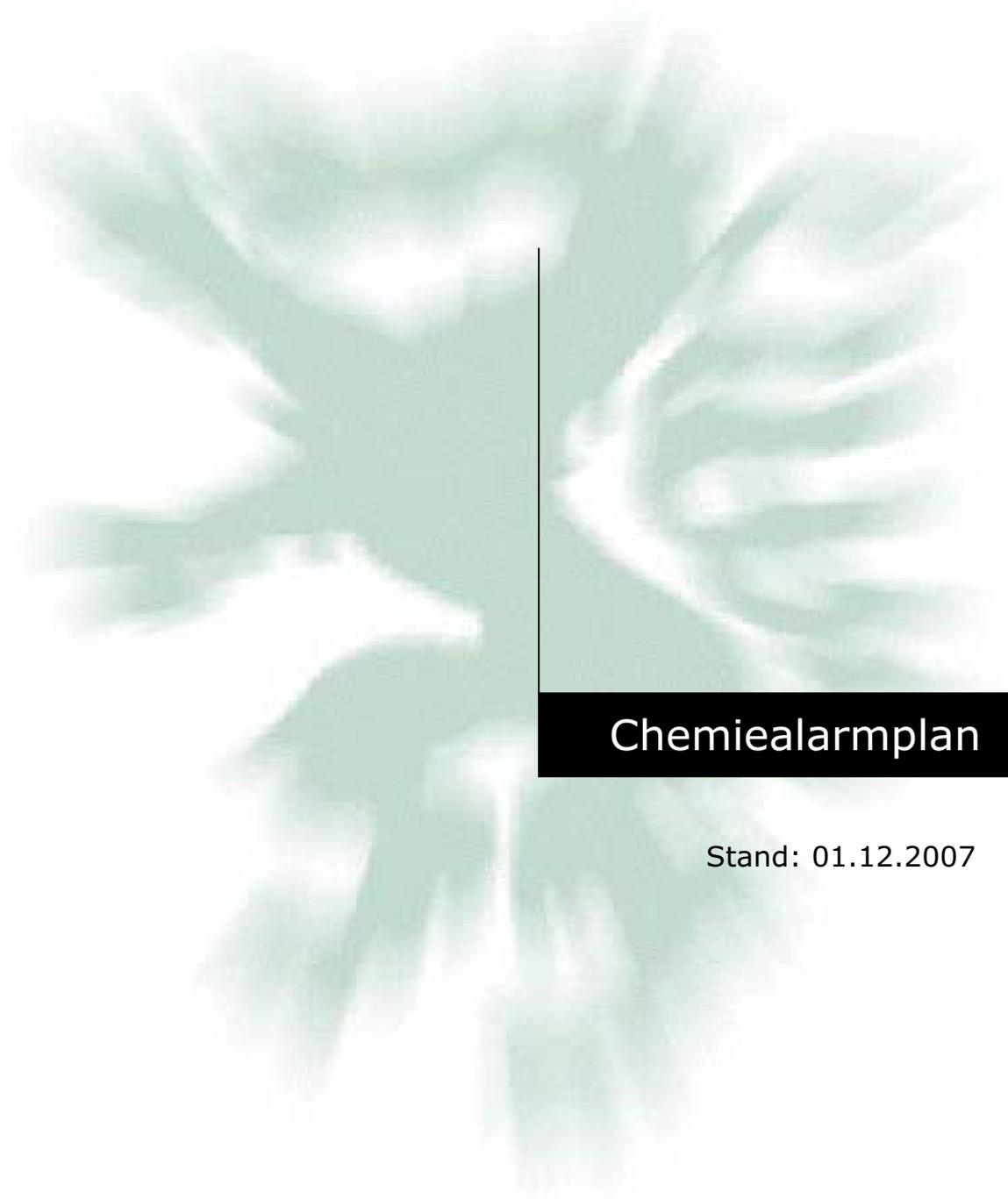


# Technischer Umweltschutz



## Chemiealarmplan

Stand: 01.12.2007



Das Land  
Steiermark



GZ: LBD FA 17 C 69.004/2000-76

# Chemiealarmplan

Stand: 01.12.2007

Der Chemicalarmplan entstand unter Mitarbeit folgender Personen:

Für den Inhalt verantwortlich

Dr. Michael Ratzenhofer

Erstellt von

Dipl. Ing. Dr. Thomas Lischnig

**Herausgeber:**

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung**

**Fachabteilung 17 C – Technische Umweltkontrolle**

**Referat Chemotechnik**

**Landhausgasse 7**

**8010 Graz**

Telefon: 0316/877-2585 (FAX: -3449)

Informationen im Internet: <http://umwelt.steiermark.at/>

Der Chemicalarmplan ist im Internet unter folgender Adresse verfügbar:

<http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/1655932>

<b>A Vorgehensweise bei Entdeckung von Chemieunfällen.....</b>	<b>4</b>
1. Szenarien, auf die der Chemiealarmplan Anwendung findet: .....	4
2. Zu alarmierende Einsatzstellen und Behörden .....	5
a) vom Entdecker des Chemieunfalles wird in der Regel eine der folgenden Dienststellen bzw. Einsatzorganisationen alarmiert.....	5
b) von der Landeswarnzentrale (LWZ) zu informieren.....	6
c) Schematische Darstellung des Benachrichtigungsablaufes bei einem Chemieunfall .....	6
<b>B Der ASV-Dienst im Rahmen eines Chemiealarms .....</b>	<b>8</b>
1. Die Aufgaben des Amtssachverständigen .....	8
2. Der Gewässerschutzdienst der Baubezirksleitungen .....	8
3. Der Chemiealarmdienst der Fachabteilung 17 C.....	8
<b>Anhänge: .....</b>	<b>11</b>

# A Vorgehensweise bei Entdeckung von Chemieunfällen

## 1. Szenarien, auf die der Chemicalarmplan Anwendung findet:

- a) **Verkehrsunfälle, bei denen** durch Beschädigung von Tanks **Mineralöl ausgeflossen ist**, und die so zu einer Gefährdung von Grund- und Oberflächenwässern führen können.
- b) Jegliche Ereignisse, bei denen es zum **Austritt größerer Mengen wassergefährdender Stoffe**, wie z.B. von Mineralölen, organischen Verunreinigungen (Sauerstoffzehrung), flüssigen oder festen Chemikalien, Treibstoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln, Spritzmitteln etc. kommt, die durch Einsickern, Verschütten oder auf irgendeine andere Weise in Grund- und Oberflächenwässer bzw. ins Erdreich eingedrungen sind bzw. eindringen können.
- c) **Unfälle von Gefahrguttransporten oder Transporten mit gefährlichem Abfall** (gekennzeichnet durch orangefarbene Tafeln), bei denen das Ladegut austritt, bzw. auszutreten droht. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Fahrzeug etwa nur umgekippt ist und die Ladung noch nicht austritt, weil erfahrungsgemäß oft erst bei der Bergung solcher Fahrzeuge Beschädigungen entstehen, die zum Austreten des Ladegutes führen können.
- d) Jegliche Ereignisse, bei denen es zu unkontrolliertem **Austritt oder Vermischung von Chemikalien, gefährlichem Abfall oder anderen Gefahrgütern** gekommen ist oder kommen kann und die Gefahr einer Luftverunreinigung durch giftige Gase, Nebel oder Rauch, Explosionsgefahr oder Wassergefährdung besteht oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann.
- e) **Brände**, bei denen aufgrund der Gegebenheiten die Gefahr einer Giftgasentwicklung oder Explosion besteht oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann bzw. bei denen gefährliche Abfälle, Chemikalien, Gefahrgüter oder wassergefährdende Stoffe unmittelbar betroffen sind oder betroffen sein könnten.

## 2. Zu alarmierende Einsatzstellen und Behörden

a) vom Entdecker<sup>1</sup> des Chemieunfalles wird in der Regel eine der folgenden Dienststellen bzw. Einsatzorganisationen alarmiert

	Erreichbarkeit (Tel. Nummer)	Bemerkungen	Weitere Meldung sollte ergehen an:
<b>Bezirksverwaltungs- behörde (BH)</b>	Notrufnummer der jeweiligen BH	Möglichst genaue Angabe zu - Art und Ausmaß des Störfalles - Gefährdung von Personen	- Landeswarn- zentrale (LWZ) - Chemicalarmdienst (CAD)
<b>Polizeidienststelle</b>	Notruf 133	- Beteiligte Materialien - Relevante örtliche Gegebenheiten - Eventuelle Behinderungen	- Bezirksver- waltungsbehörde (BH) - LWZ
<b>Feuerwehr</b>	Notruf 122		- Bezirksver- waltungsbehörde (BH) - LWZ
<b>Landeswarnzentrale</b>	(0316) 877-77		- Bezirksver- waltungsbehörde (BH) - Chemicalarmdienst (CAD)

Obwohl die Bezirksverwaltungsbehörde in jedem Fall für die Abwicklung eines „Chemie-Unfalles“ zuständig ist, tritt – wie die Erfahrung zeigt – häufig der Fall ein, dass bei Eintreten eines der unter A1 geschilderten Szenarien in der Regel zunächst die Feuerwehr oder die Polizei verständigt wird. In diesem Fall ist von der zuerst alarmierten Einsatzorganisation **in jedem Fall die Bezirksverwaltungsbehörde zu informieren**, außerdem ist zur Alarmierung weiterer erforderlicher Stellen die Landeswarnzentrale (LWZ) zu verständigen.

*In dringenden Fällen bzw. wenn rasche Hilfestellung nötig ist, kann – bei gleichzeitiger Alarmierung der BH – von den Einsatzkräften (Feuerwehr, Polizei, etc.) der Chemicalarmdienst direkt über die*

**LWZ, Tel.: (0316) 877-77**

*verständigt werden!!!*

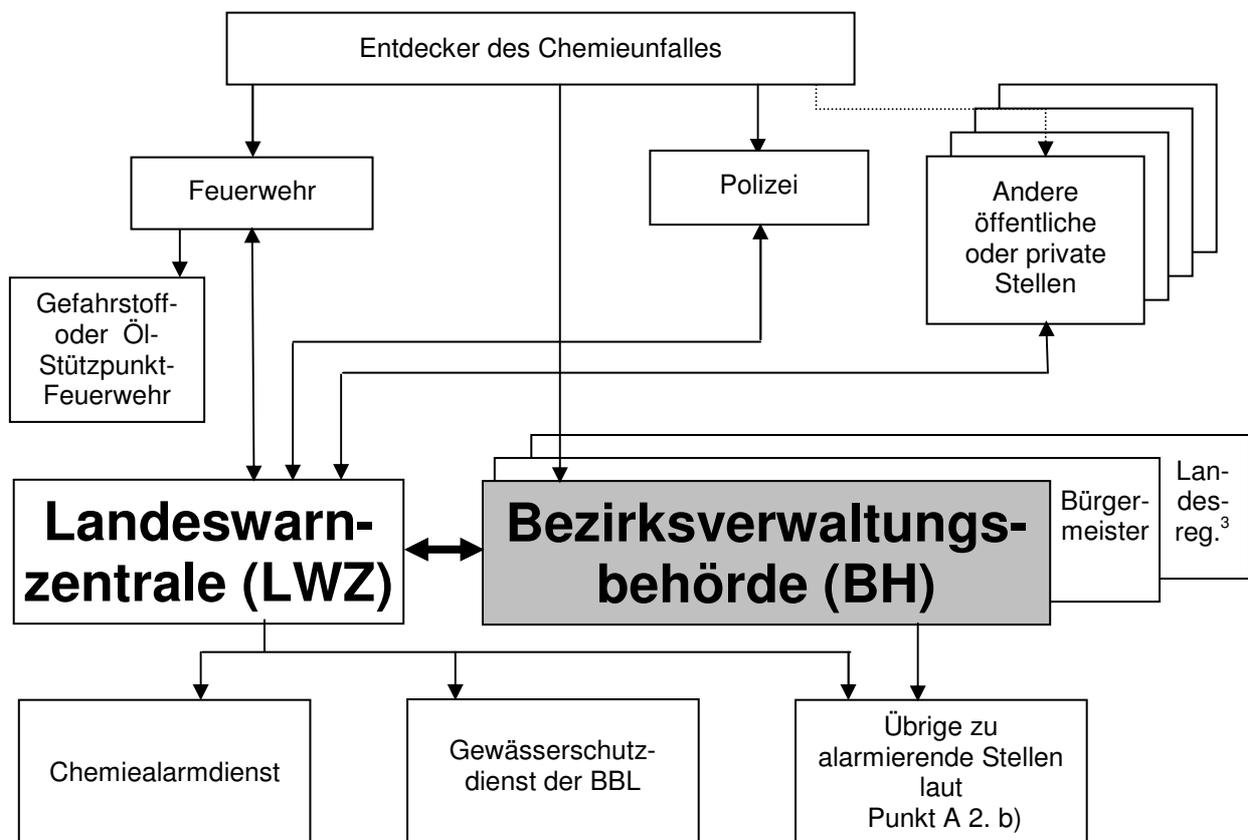
*Der Chemicalarmdienst ist während der Dienstzeit auch unter der Tel.-Nr.: (0316) 877-2585 erreichbar.*

<sup>1</sup> Entdecker des Chemieunfalles ist diejenige Person, die die unter A1 geschilderten Szenarien (das erste Mal) wahrnimmt.

**b) von der Landeswarnzentrale (LWZ) zu informieren**

	<b>Bemerkungen</b>
<b>Zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (BH)</b>	Kontaktaufnahme zur weiteren Vorgehensweise (falls nicht die Meldung an die LWZ durch die BH erfolgt ist)
<b>Chemiealarmdienst (LBD - Fachabteilung 17C)</b>	Auf Anforderung der BH <sup>1</sup>
<b>Gewässerschutzdienst der Baubezirksleitung (BBL)</b>	Auf Anforderung der BH <sup>1</sup> , in der Regel wird der SV der BBL durch die BH direkt verständigt
<b>Weitere zu alarmierende Stellen:</b>  Zuständige Straßenmeisterei Betriebsinhaber bzw. zuständige Person Zuständige Wasserversorgungsunternehmen Bürgermeister <sup>2</sup> Grundeigentümer bei Grabarbeiten Leitungsträger bei Grabarbeiten Halter des verunfallten Fahrzeuges Haftpflichtversicherer des verunfallten Fahrzeuges .....	Auf Anforderung der BH oder des Sachverständigen

**c) Schematische Darstellung des Benachrichtigungsablaufes bei einem Chemieunfall**



<sup>1</sup> Je nach Art, Ausmaß bzw. Zeitpunkt des Unfalles entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde (BH), ob der Chemiealarmdienst des Landes Steiermark (LBD - Fachabteilung 17 C) oder der Gewässerschutzdienst der zuständigen BBL hinzugezogen wird.

<sup>2</sup> Der Bürgermeister ist Behörde, wenn die BH nicht erreichbar ist.

<sup>3</sup> Ansprechpartner: Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung über LWZ, Tel.-Nr. 0316/877-77.

### **Erläuterungen zum Benachrichtigungsablauf:**

- Der Entdecker des Chemieunfalles verständigt entweder die Bezirksverwaltungsbehörde, die Feuerwehr und/oder die Polizei oder auch direkt die Landeswarnzentrale.
- Die Landeswarnzentrale (LWZ) alarmiert die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (falls diese nicht bereits durch Feuerwehr oder Polizei alarmiert wurde). Ist die BH nicht erreichbar, ist der Bürgermeister oder die Landesregierung zu verständigen.
- Die Bezirksverwaltungsbehörde gibt der LWZ bekannt, ob der Gewässerschutzdienst der zuständigen BBL oder der Chemiealarmdienst des Landes Steiermark zu verständigen ist und welche weiteren Stellen und Personen zu benachrichtigen sind.
- Die Alarmierung bzw. Verständigung des Chemiealarmdienstes und weiterer Personen und Stellen (laut Punkt A 2.b) erfolgt über die LWZ.

Die Zuständigkeit für die Anordnung und Koordination der zu setzenden Maßnahmen liegt (in Anlehnung an das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz 1999) bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Ihr obliegt auch die Entscheidung, wer von dem eingetretenen Chemieunfall zu verständigen ist (siehe auch Punkt A 2.b)).

# **B Der ASV-Dienst im Rahmen eines Chemiealarms**

## **1. Die Aufgaben des Amtssachverständigen**

- Erkennung des Gefahrenpotentials
- Feststellung der daraus resultierenden Sicherheitsmaßnahmen
- Fachkundige Beratung der zuständigen Behörde als Grundlage der behördlichen Anordnungen
- Beaufsichtigung der Beseitigung bzw. weitgehenden Reduktion der Gefährdung

## **2. Der Gewässerschutzdienst der Baubezirksleitungen**

Die Praxis hat gezeigt, dass die überwiegende Zahl der Einsätze Mineralölnfälle mit in der Regel überschaubarem Gefahrenpotential betrifft. Es sind dies folgende unter Punkt A 1. genannten Störfälle:

- a) Verkehrsunfälle, bei denen Mineralöl ausgeflossen ist
- b) jegliche Störfälle, bei denen es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen kommt

Um kurze Anreisezeiten und somit einen möglichst raschen Einsatz vor Ort zu gewährleisten, sollen diese Störfälle vorwiegend dezentral bearbeitet werden. Die Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein von speziell dafür ausgebildeten Amtssachverständigen in den Baubezirksleitungen.

Derzeit stehen die Sachverständigen der BBL nur in der Dienstzeit zur Verfügung.

Die unter Punkt A 1. a) und b) genannten Unfälle werden nur dann zentral vom Chemiealarmdienst bearbeitet, wenn sie besondere Gefahrenereignisse darstellen oder außerhalb der Dienstzeit des Gewässerschutzdienstes der Baubezirksleitung auftreten oder dieser nicht erreichbar ist.

## **3. Der Chemiealarmdienst der Fachabteilung 17 C**

Für Chemieunfälle, die spezielle chemische Fachkenntnisse erfordern, besondere Gefahrenereignisse darstellen bzw. außerhalb der Dienstzeit des Gewässerschutzdienstes der Baubezirksleitungen auftreten und somit von diesen nicht bearbeitet werden können, ist in der Fachabteilung 17 C des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ein Chemiealarmdienst eingerichtet. Es sind dies folgende unter Punkt A 1. genannten Störfälle:

- c) Unfälle von Gefahrguttransporten oder Transporten mit gefährlichem Abfall
- d) Jegliche Ereignisse, bei denen es zu unkontrolliertem Austritt oder Vermischung von Chemikalien, gefährlichem Abfall oder anderen Gefahrgütern gekommen ist oder kommen kann
- e) Brände, bei denen die Gefahr einer Giftgasentwicklung oder Explosion besteht oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann

Darüber hinaus kann sich in Einzelfällen auch die Beiziehung von Spezialisten aus anderen Fachbereichen als zweckmäßig erweisen. Dies gilt insbesondere für Experten auf dem Gebiet der Luftreinhaltung (FA 17 B und FA 17 C).



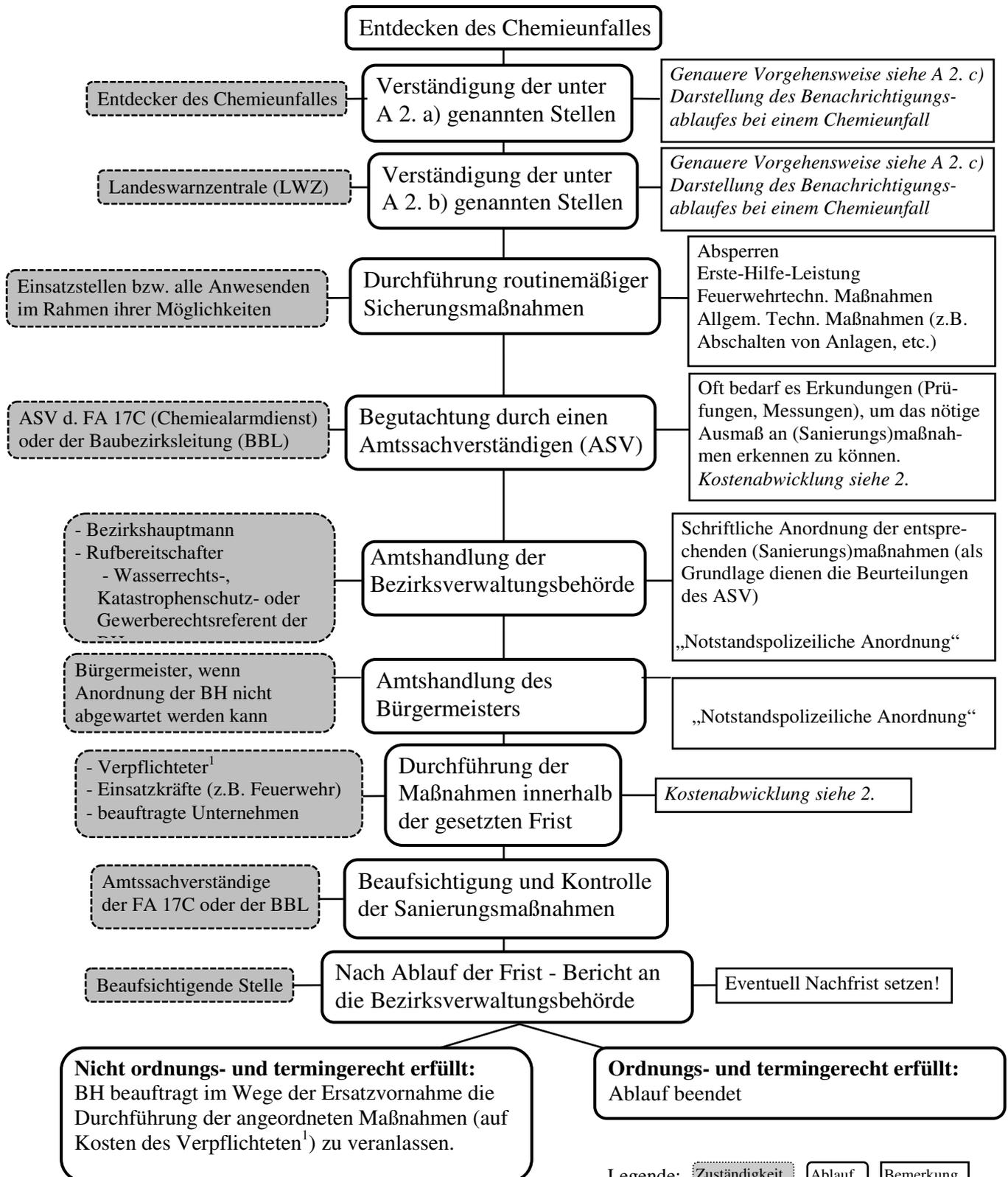
# Anhänge:

- 1.) Abwicklung eines Chemicalarmes**
- 2.) Organisation des Bereitschaftsdienstes der FA17C**
- 3.)AV und Maßnahmenkatalog für den Alarmfall**
- 4.) Rechtliche Grundlagen**



# Anhang 1: Abwicklung eines Chemiealarms

## 1. Fließbild zur technischen Abwicklung



<sup>1</sup> Verpflichteter ist derjenige, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen im konkreten Fall mit dem Eintritt der vom jeweiligen Störfall ausgehenden Gefahr im ursächlichen Zusammenhang stehen. Wird die Gefahr durch den Zustand von Anlagen verursacht, so ist deren Betriebsinhaber bzw. Eigentümer der Verpflichtete. Wird jedoch die Gefahr durch den Betrieb verursacht, so ist neben dem Betriebsinhaber bzw. Eigentümer als Verpflichteter auch die beim Betrieb tätige Person anzusehen. Ansonsten ist als Verpflichteter jedermann anzusehen, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen die Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeigeführt haben.

## Zu den einzelnen Phasen der technischen Abwicklung:

### Alarmierung:

Der **Entdecker des Schadensfalles** (Chemiealarm) sollte eine der folgenden Stellen alarmieren:

- Bezirkshauptmannschaft
- Polizei
- Feuerwehr
- Landeswarnzentrale (LWZ)

Die zuerst alarmierte Stelle hat unbedingt auch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und die LWZ zu informieren.

Die **Landeswarnzentrale verständigt** die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (falls diese nicht ohnehin bereits informiert ist). Die Bezirksverwaltungsbehörde nennt der LWZ die Stellen und Personen, die weiters von diesem Ereignis in Kenntnis zu setzen sind (Chemiealarmdienst, Baubezirksleitung, Straßenmeisterei, ...). Zur Beschleunigung des Ablaufes kann die LWZ den Sachverständigen des Chemiealarmdienstes bereits selbstständig gleichzeitig mit der Alarmierung der BH informieren.

### Erstmaßnahmen:

**Routinemäßige Sicherungsmaßnahmen** wie Absperren, Menschen retten, feuerwehrtechnische Maßnahmen, technische Schutzmaßnahmen (wie Außerbetriebsetzen von Wasserversorgungsanlagen) usw. werden in erster Linie von den Einsatzkräften aber auch von allen Anwesenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten durchgeführt.

### Amtshandlung/Anordnung:

Die **Begutachtung durch einen Amtssachverständigen** dient zur Abschätzung des Gefahrenpotentials und als Grundlage für die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Oft bedarf es Erkundungen, Prüfungen, Messungen etc. mit anschließender fachkundiger Interpretation, um den richtigen Umfang der Gefährdung und das nötige Ausmaß an Maßnahmen erkennen zu können.

Aus der **Amtshandlung der Bezirksverwaltungsbehörde** oder des **Bürgermeisters** resultiert bei Gefahr im Verzug eine notstandspolizeiliche Anordnung auf Durchführung oder Duldung von Maßnahmen. Diese notstandspolizeiliche Anordnung ist mittels Aktenvermerk zu beurkunden und eine Ausfertigung dieser Entscheidung ist neben anderen interessierten Stellen auf alle Fälle dem Verursacher bzw. dem Verpflichteten, der Fachabteilung 17 C oder der zuständigen Baubezirksleitung zuzustellen und muss Folgendes enthalten:

- den Verursacher bzw. den Verpflichteten
- genaue Sachverhaltsdarstellung (Zeitpunkt und Ort des Unfalles, Kennzeichen und Halter des verunfallten Fahrzeuges, Unfallursache, Haftpflichtversicherer)
- alle Maßnahmen, die ab Alarmauslösung notwendig waren bzw. sind
- die Termine, wann diese Maßnahmen beendet sein müssen

- die Bestimmung der Aufsicht über die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der Maßnahmen, wobei die örtliche Aufsicht grundsätzlich dem Verpflichteten und die behördliche Aufsicht der Baubezirksleitung oder der Fachabteilung 17 C zu übertragen ist.
- der **Hinweis, dass gegen die notstandspolizeiliche Anordnung eine Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat statthaft ist** (die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung eines allenfalls eingebrachten Rechtsmittels ist nicht zulässig, da die Erledigung nicht in Bescheidform ergeht)

### **Sanierung:**

Die **Durchführung der angeordneten Maßnahmen** bzw. die Beauftragung von Einsatzkräften und Unternehmen zur Durchführung der Maßnahmen liegt in erster Linie beim Verpflichteten. Erfüllt der Verpflichtete die behördlichen Anordnungen nicht termingerecht oder ist er nicht vor Ort, so ist die Durchführung der angeordneten Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten von der zuständigen Behörde zu veranlassen.

Die behördliche **Beaufsichtigung und Kontrolle** der Durchführung der Maßnahmen übernimmt der Amtssachverständige (Baubezirksleitung oder Fachabteilung 17 C), dieser hat der Bezirksverwaltungsbehörde über den Stand der Durchführung der aufgetragenen Maßnahmen zu berichten.

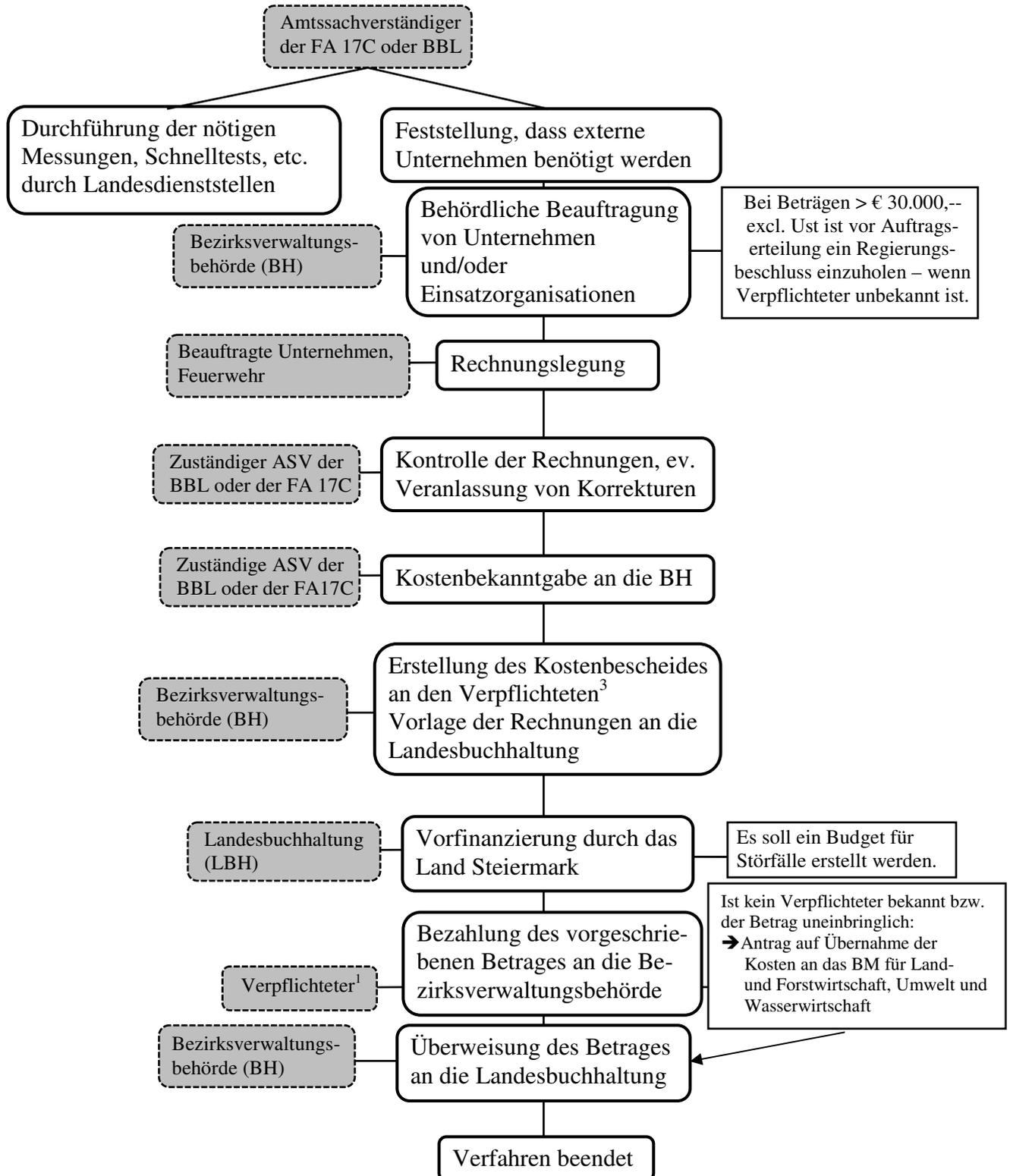
### **Abschluss:**

Nach **Abschluss der Maßnahmen bzw. nach Ablauf der Frist** ergeht ein weiterer **Bericht an die Bezirksverwaltungsbehörde**. Bei ordnungsgemäßer Erfüllung der behördlichen Anordnungen ist der technische Ablauf beendet und die Bezirksverwaltungsbehörde erstellt einen Kostenbescheid an den Verpflichteten. Wurden die Anordnungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist seitens der Behörde die Durchführung der angeordneten Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme zu veranlassen.

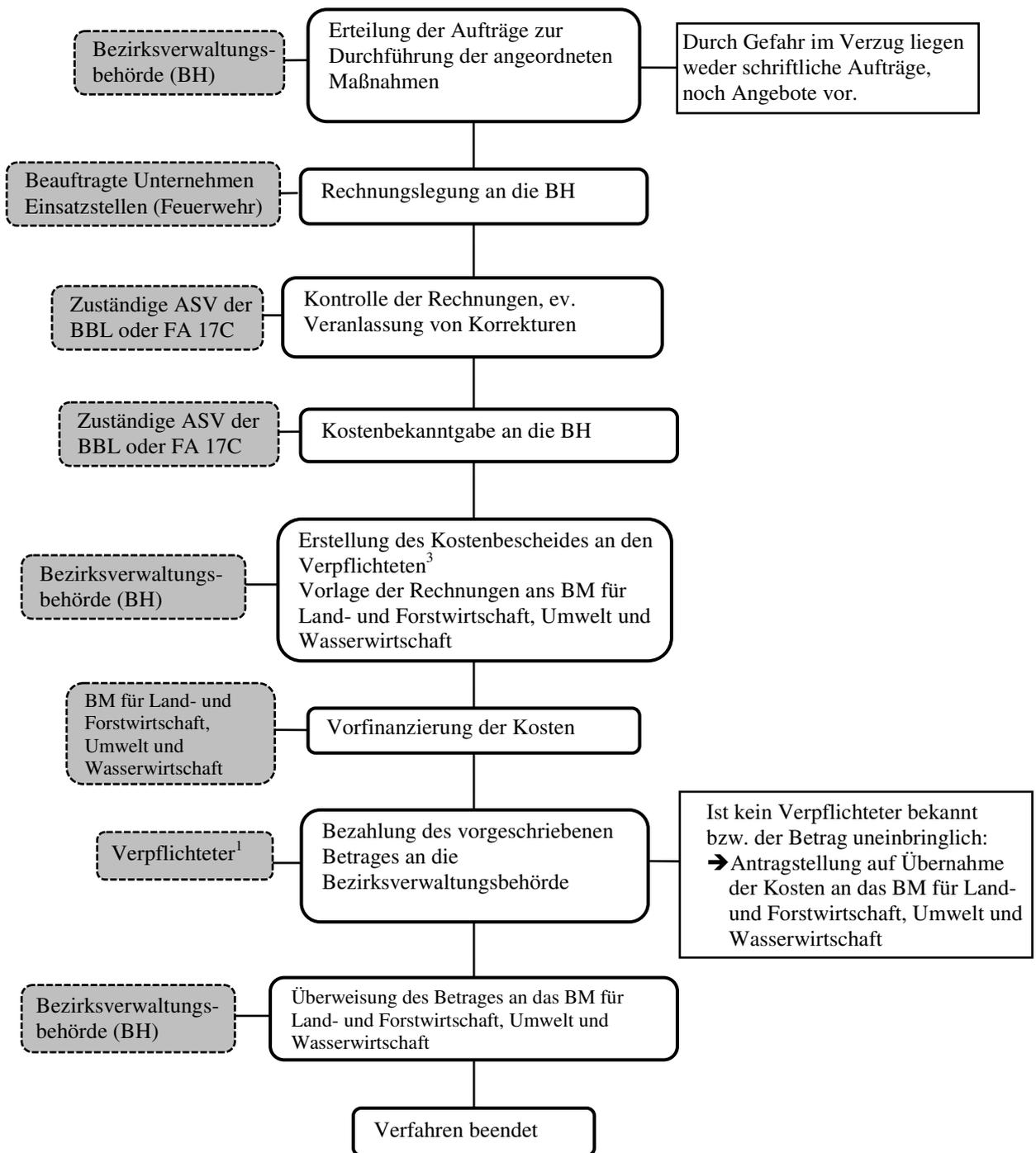
## 2. Fließbild zur finanziellen Abwicklung

*Die zuständige BH ist für den gesamten Verfahrensablauf federführend!!!*

### Erkundungsmaßnahmen:



## Sanierungsmaßnahmen (Gefahr im Verzug):



Legende: Zuständigkeit Ablauf Bemerkung

## **Zu den einzelnen Phasen der finanziellen Abwicklung:**

Die **Erteilung der Aufträge** für Sanierungsmaßnahmen liegt in erster Linie beim Verpflichteten. In diesem Fall werden die Rechnungen der Einsatzkräfte bzw. beauftragten Unternehmen direkt an den Verpflichteten bzw. dessen Versicherung übermittelt. Ist der Verpflichtete nicht vor Ort bzw. nicht in der Lage, die behördlichen Anordnungen termingerecht zu erfüllen, so erteilt die zuständige Behörde den Einsatzkräften und Unternehmen entsprechende Aufträge. Durch Gefahr im Verzuge liegen weder schriftliche Aufträge, noch Angebote vor.

Die **Rechnungslegung** der Einsatzkräfte und beauftragten Unternehmen erfolgt in diesem Fall **an die Bezirksverwaltungsbehörde**. Um die Verhältnismäßigkeit der in Rechnung gestellten Beträge zum erhaltenen Auftrag zu prüfen, werden die Rechnungen dem beim Einsatz beteiligten Amtssachverständigen (Baubezirksleitung oder Fachabteilung 17 C) übermittelt.

Im Falle von **Erkundungsmaßnahmen**, denen nicht mehr Sofortmaßnahmen, sondern langfristige Sanierungsmaßnahmen folgen sollen, werden von der zuständigen Behörde Angebote eingeholt. Bei Beträgen, die € 30.000,- excl. Ust übersteigen, ist ein Regierungsbeschluss vor Auftragserteilung einzuholen.

Die von der Bezirksverwaltungsbehörde übermittelten **Rechnungen** der beauftragten Unternehmen und Einsatzkräfte werden vom beim Einsatz beteiligten Amtssachverständigen hinsichtlich erteiltem Auftrag, erbrachter Leistung und Rechnungsbetrag **kontrolliert und eventuell nötige Korrekturen werden veranlasst**.

Die kontrollierten und eventuell korrigierten Rechnungen werden an die Bezirksverwaltungsbehörde retourniert. Gleichzeitig erfolgt auch die **Bekanntgabe der einzufordernden Kosten**, die dem Land Steiermark erwachsen sind, **an die Bezirksverwaltungsbehörde**.

Die vom Amtssachverständigen durchgeführten Analysen, Messungen, Tests etc. sind als **Amtssachaufwand** (das ist derjenige Aufwand, der die Voraussetzung für die Besorgung der Amtsgeschäfte bildet, z. B. Hilfsmittel für die Anstellung technischer Beobachtungen oder für technische Aufnahmen) zu werten und somit vom Land Steiermark zu tragen.

Auf Grundlage der kontrollierten und korrigierten Rechnungen und der vom Land Steiermark bekannt gegebenen Kosten erstellt die Bezirksverwaltungsbehörde einen **Kostenbescheid an den Verpflichteten**. Parallel dazu werden die so ermittelten Kosten zur **Vorfinanzierung** dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorgelegt, sofern es sich um von der Behörde angeordnete Maßnahmen handelt. Handelt es sich um Erkundungsmaßnahmen, denen eine behördliche Anordnung erst als Resultat folgt, übernimmt die Vorfinanzierung das Land Steiermark.

Gegen den Kostenbescheid der Behörde ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Der Bescheid tritt jedoch außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung desselben die gerichtliche Entscheidung beim zuständigen Bezirksgericht beantragt wird. Weiters besteht die Möglichkeit des Einbringens einer Beschwerde beim Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof.

**Bezahlt der Verpflichtete** den per Bescheid vorgeschriebenen Betrag an die Bezirksverwaltungsbehörde, so leitet diese den Betrag an die vorfinanzierende Stelle (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder Land Steiermark - Landesbuchhaltung) weiter, und das **Verfahren gilt als abgeschlossen**.

Wird der Betrag vom Verpflichteten nicht fristgerecht beglichen, so prüft die Bezirksverwaltungsbehörde, ob mit der Eintreibung des Geldes imungsverfahren gerechnet werden kann. Erscheint dieser Weg nicht erfolgversprechend, wird geprüft, ob ein gerichtliches Einschreiten sinnvoll ist. Wenn ja, wird der Akt der Fachabteilung 4 B abgetreten.

Gilt der Betrag als uneinbringlich, wird ein Antrag auf Übernahme der Kosten an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gestellt. Übernimmt der Bund aus irgendwelchen Gründen die Kosten nicht, so wird ein Antrag auf Absetzung uneinbringlicher Forderungen an die Steirische Landesregierung gestellt.



## **Anhang 2: Organisation des Bereitschaftsdienstes der FA 17 C**

Der in der Fachabteilung 17 C des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtete Chemiewarndienst steht rund um die Uhr, also 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche zur Verfügung.

Die Diensterteilung erfolgt 2 Monate im voraus in 7-Tage-Blöcken, jeweils von Freitag, 8.00 Uhr bis Freitag, 8.00 Uhr der darauf folgenden Woche. Die Erstellung des Dienstplanes obliegt dem Referatsleiter des Referates Chemietechnik der Fachabteilung 17 C.

Der erstellte Dienstplan (siehe Anhang) ergeht an folgende Stellen:

- Büro des Landeshauptmannes
- Büro des zuständigen Landesrates
- Abteilung für Katastrophenschutz (FA7B, LWZ)
- Landesbaudirektion
- Abteilungsleiter A 17
- Fachabteilungsleiter 17 B und 17 C
- Alle Bezirkshauptmannschaften

Eventuelle Änderungen des Dienstplanes aufgrund von Erkrankung oder anderer Verhinderung des Diensthabenden werden vom Referatsleiter vorgenommen und ebenfalls dem Leiter der Fachabteilung 17 C und der Landeswarnzentrale mitgeteilt.



## **Anhang 3: AV und Maßnahmenkatalog**



Zu GZ.: LBD FA 17 C

Betr.: **Chemiealarm**

am .....

in .....

Die in der Beilage angeführten Maßnahmen werden angeordnet.

..... am ..... 200

Die Bezirksverwaltungsbehörde: .....

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde: .....

Für .....: .....

Zur Kenntnis genommen:

## Beilage

Zu GZ.: FA 17 C .....

Zu Betr.: .....

Chemicalarm vom .....

## MASSNAHMEN

- Das oberflächlich erreichbare Mineralöl / ..... ist durch Aufbringen einer genügenden Menge Ölbindepulver, welches dem Typ 2 entspricht, / ..... soweit zu binden, dass ein weiteres Eindringen in den Boden verhindert wird.

Termin für den Beginn der Maßnahme: ..... 200 ..... Uhr

Termin für die Fertigstellung: ..... 200 ..... Uhr

- Das an der Wasseroberfläche aufschwimmende Mineralöl / ..... ist soweit wie möglich abzuschöpfen; der Rest ist durch Aufbringen von schwimmfähigen Ölbindern (Typ 1) / ..... zu binden.

Termin für den Beginn der Maßnahme: ..... 200 ..... Uhr

Termin für die Fertigstellung: ..... 200 ..... Uhr

- An ..... Langsamfließstrecken des ..... sind Ölsperren zu errichten, die mit einer genügenden Menge schwimmfähigen Ölbinders (Typ 1) solange zu beschicken und zu warten sind, bis kein Abdriften von Mineralöl mehr festzustellen ist.

Termin für den Beginn der Maßnahme: ..... 200 ..... Uhr

Termin für die Fertigstellung: ..... 200 ..... Uhr

- Am verunfallten Fahrzeug sind die Leckstellen so zu dichten, dass ein weiteres Austreten des Produktes weitgehend eingeschränkt oder überhaupt vermieden wird.

Termin für den Beginn der Maßnahme: ..... 200 ..... Uhr

Termin für die Fertigstellung: ..... 200 ..... Uhr

- Das ausfließende Produkt ist, soweit als möglich, in Ersatzbehältnissen aufzufangen.

Termin für den Beginn der Maßnahme: ..... 200 ..... Uhr

Termin für die Fertigstellung: ..... 200 ..... Uhr

- Der Tank/Tankwagen (die Gasflaschen) mit ..... ist/sind mittels Wasserkühlung vor weiterer Erwärmung zu schützen. Der Wasserwerfer ist aus gedeckter Stellung (mindestens ..... m Entfernung) einzusetzen.

Termin für den Beginn der Maßnahme: ..... 200 ..... Uhr

Termin für die Fertigstellung: ..... 200 ..... Uhr

- Die aus der/dem ..... austretenden Dämpfe von ..... sind mittels Sprühstrahl niederzuschlagen.

Termin für den Beginn der Maßnahme: .....200 .....Uhr

Termin für die Fertigstellung: .....200 .....Uhr

- Das im verunfallten Fahrzeug noch befindliche Produkt ist abzupumpen und in ein Ersatzfahrzeug umzuladen.

- Um die Durchführung der Sanierungsarbeiten zu ermöglichen, ist das verunfallte Fahrzeug nach Entleerung aus dem Gefahrenbereich zu bringen.

Termin für den Beginn der Maßnahme: .....200 .....Uhr

Termin für die Fertigstellung: .....200 .....Uhr

- Das ausgeflossene Produkt ist durch Aufschütten von Dämmen am Weiterfließen zu hindern

Termin für den Beginn der Maßnahme: .....200 .....Uhr

Termin für die Fertigstellung: .....200 .....Uhr

- Die im Unfallbereich vorhandenen Kanaleinlaufschächte sind abzudichten.

Termin für den Beginn der Maßnahme: .....200 .....Uhr

Termin für die Fertigstellung: .....200 .....Uhr

- Zur Vermeidung einer Verunreinigung ..... ist/sind folgende(r) Kanalabschnitt(e) von Mineralöl / ..... zu reinigen. (s. Skizze)

Termin für den Beginn der Maßnahme: .....200 .....Uhr

Termin für die Fertigstellung: .....200 .....Uhr

- Das in der Schutzwanne/Tankraum befindliche Mineralöl / ..... ist aus dieser zu entfernen und die Schutzwanne/Tankraum so zu reinigen, dass eine Kontrolle auf Dichtheit möglich wird.

Termin für den Beginn der Maßnahme: .....200 .....Uhr

Termin für die Fertigstellung: .....200 .....Uhr

- Die im Bereich ..... eingebrachten wassergefährdenden bzw. abgelagerten Stoffe sind zu entfernen.

Termin für den Beginn der Maßnahme: .....200 .....Uhr

Termin für die Fertigstellung: .....200 .....Uhr

- An den festgelegten Stellen (s. Skizze) des .....-raumes ist der Boden auf eine Fläche von ..... zu entfernen und der Untergrund auf Kohlenwasserstoffe zu untersuchen. Kontaminiertes Material ist abzugraben.

Termin für den Beginn der Maßnahme: .....200 .....Uhr

Termin für die Fertigstellung: .....200 .....Uhr

- Zur Sanierung der Schadensstelle sind ölgetränktes Ölbindepulver und Bodenmaterial aufzunehmen bzw. auszuheben und in weitere Verunreinigungen ausschließender Weise einem befugten Abfallsammler zu überbringen.

Termin für den Beginn der Maßnahme: .....200 .....Uhr

Termin für die Fertigstellung: .....200 .....Uhr

- Das durch den ggst. Unfall verunreinigte Bodenmaterial ist auszuheben und auf einer mit Ölbinder, welches dem Typ 2 entspricht, mindestens 5 cm hoch überschichteten Fläche so zwischenzulagern, dass eine

Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwässern nicht erfolgen kann. Das abgelagerte Bodenmaterial ist oberflächlich abzudecken, sodass es nicht von Niederschlagswässern ausgewaschen werden kann.

Termin für den Beginn der Maßnahme: .....200 .....Uhr

Termin für die Fertigstellung: .....200 .....Uhr

- Das zwischengelagerte Material (Bodenmaterial und Öl- bzw. Chemikalienbinder) ist nachweislich einem Abfallsammler zu übergeben.

Termin für den Beginn der Maßnahme: .....200 .....Uhr

Termin für die Fertigstellung: .....200 .....Uhr

- Der Nachweis über diese Übergabe (Kopie des Begleitscheines) gemäß Abfallnachweisverordnung ist der Wasserrechtsbehörde über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung 17 C, Referat Chemotechnik, Landhausgasse 7, 8011 Graz, vorzulegen.

- Zur Feststellung des Umfangs des Boden- oder der Grundwasserunreinigung im Bereiche der Unfallstelle sind

a) ..... Schlagsondierungen bis zu einer Tiefe von ..... m niederzubringen.

b) ..... Schachtungen/Schlitzungen in einer Länge von ..... m und einer Tiefe von .....m herzustellen

c) ..... Bohrungen mit einem Durchmesser von ..... cm bis zu einer Tiefe von 1 m unter den tiefsten Grundwasserstand bis zum Grundwasserstauer niederzubringen. Jede Bohrung ist zu verrohren, wobei diese im Grundwasserschwankungsbereich perforiert auszubilden ist.

d) Die genaue Lage der Schlagsondierungen/Schachtungen/Schlitzungen/Bohrungen wird durch das von der Wasserrechtsbehörde mit der Aufsicht betraute Amtsorgan festgelegt.

e) Die durchgeführten Maßnahmen sind auf Bildträgern festzuhalten.

Termin für den Beginn der Maßnahme: .....200 .....Uhr

Termin für die Fertigstellung: .....200 .....Uhr

- Zur Feststellung, ob und wie weit bzw. wie schnell sich Mineralöl / ..... bzw. kontaminiertes Wasser sich vom Gebiet der Unfallstelle ausbreitet, sind folgende Untersuchungen durchzuführen; damit die zur Vermeidung von Gewässerunreinigungen erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden können:

.....  
.....  
.....

Termin für den Beginn der Maßnahme: .....200 .....Uhr

Termin für die Fertigstellung: .....200 .....Uhr

- Im Bereich der Unfallstelle ist die Grundwasserfließrichtung und die wahrscheinliche Fließgeschwindigkeit durch eine geeignete Fachstelle festzustellen bzw. feststellen zu lassen. Sollten hierfür nicht entsprechende Messmöglichkeiten vorhanden sein, so sind diese nach Angabe der o.a. Fachstelle zu schaffen.

Termin für den Beginn der Maßnahme: .....200 .....Uhr

Termin für die Fertigstellung: .....200 .....Uhr

- Aus folgenden Wasserversorgungsanlagen, Probebrunnen, Wasserentnahmestellen

.....  
.....  
.....

ist jeweils fachgerecht eine Wasserprobe zu entnehmen und durch eine anerkannte Untersuchungsanstalt in chemischer Hinsicht auf die Parameter ..... untersuchen zu lassen.

Die Untersuchungsmethode ist so zu wählen, dass deren Bestimmungs- bzw. Nachweisgrenzen deutlich unter den Grenzwerten der Grundwasserschwellenwertverordnung BGI 502/1991 liegen.

Die Untersuchungsbefunde sind der Wasserrechtsbehörde über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung 17 C, Referat Chemotechnik, 8011 Graz, Landhausgasse 7, vorzulegen.

- Der Wasserspiegel im Brunnen ..... ist durch Dauerpumpen (periodisches Pumpen) soweit abzusenken, dass sich ein ausreichend tiefer Absenktrichter ausbildet. Das zufließende .....-Wassergemisch ist oberflächlich solange abzusaugen, bis ein durch ..... nicht mehr verunreinigtes Wasser dem Brunnen entnommen werden kann.
- Das dem Brunnen entnommene .....-Wassergemisch ist über einen geeigneten Abscheider zu leiten und das getrennte Wasser über eine Rohrleitung in den ..... abzuleiten, wobei der Grenzwert von ..... einzuhalten ist. Der Abscheider ist fachgerecht zu warten.
- Die Kläranlage ..... ist unverzüglich zu verständigen und anzuweisen, den Kanalzulauf in ein Rückhaltebecken einzuleiten.
- Über die Massenmedien (Radio, Fernsehen) ist an die Bevölkerung folgende Warnung bzw. Verhaltensanweisung zu geben: .....

- Bei allen aufgetragenen Arbeiten ist das Einvernehmen mit den hierfür in Betracht kommenden Stellen herzustellen, insbesondere mit
  - mit dem Grundstückseigentümer der/des .....
  - mit der Feuerwehr
  - mit der Straßenverwaltung
  - mit der Polizei
  - mit der Post- und Telekom AG, wegen allfällig verlegter Telefonkabel
  - mit dem zuständigen EVU, wegen allfällig verlegter Stromkabel
  - mit den ÖBB, wegen allfällig verlegter Notrufleitungen (Autobahn)
  - mit dem Kanalisationsunternehmen, wegen allfällig verlegter Kanäle
  - mit dem Wasserversorgungsunternehmen, wegen allfällig verlegter Trinkwasserleitungen
  - mit dem Fernwärme- bzw. Ferngasversorger, wegen allfällig verlegter Versorgungsleitungen
  
- Die Kosten der von den Feuerwehren oder anderen Einsatzorganisationen bei den Sofortmaßnahmen verwendeten Ölbindemittel und sonstigen verbrauchten Materialien sind zu ersetzen.

Sollten die angeführten Termine überschritten werden, oder diese Maßnahmen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden oder sollte versucht werden, mit offenbar untauglichen Mitteln diese Maßnahmen zu erfüllen, so hat wegen Gefahr im Verzug die Behörde die Durchführung der angeordneten Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten zu veranlassen. Bei der Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen bedient sich die Behörde der Amtssachverständigen, die die Maßnahmen vorgeschlagen haben.

Diese kann sich hierfür entsprechender Fachunternehmen und der Feuerwehren bedienen.

Der Kostenersatz für die durchzuführenden Maßnahmen wird dem Verpflichteten mit gesondertem Bescheid vorgeschrieben werden.

# AV

Am ..... um ..... Uhr wurde dem Referat Chemotechnik der Fachabteilung 17 C der Landesbaudirektion Steiermark durch ..... gemeldet, dass sich in ..... ein Störfall der Art

- a) Verkehrsunfälle, bei denen durch Beschädigung der Treibstofftanks Mineralöl ausgeflossen ist und die so zu einer Gefährdung von Grund- und Oberflächenwässern führen können.
- b) Jegliche Störfälle, bei denen es zum Austritt größerer Mengen wassergefährdender Stoffe z.B. von Mineralölen, organischen Verunreinigungen (Sauerstoffzehrung), flüssigen oder festen Chemikalien, Treibstoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln, Spritzmitteln etc. kommt, die durch Einsickern, Verschütten oder auf irgendeine andere Weise in Grund- und Oberflächenwässer bzw. ins Erdreich eingedrungen sind bzw. eindringen können.
- c) Unfälle von Gefahrguttransporten oder Transporten mit gefährlichem Abfall (gekennzeichnet durch orangefarbene Tafeln), bei denen das Ladegut austritt, bzw. auszutreten droht. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Fahrzeug etwa nur umgekippt ist und die Ladung noch nicht austritt, weil erfahrungsgemäß oft erst bei der Bergung solcher Fahrzeuge Beschädigungen entstehen, die zum Austreten des Ladegutes führen können.
- d) Jegliche Störfälle, bei denen es zu unkontrolliertem Austritt oder Vermischung von Chemikalien, gefährlichem Abfall oder anderen Gefahrgütern gekommen ist oder kommen kann und die Gefahr einer Luftverunreinigung durch giftige Gase, Nebel oder Rauch, Explosionsgefahr oder Wassergefährdung besteht oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann.
- e) Brände, bei denen aufgrund der Gegebenheiten die Gefahr einer Giftgasentwicklung oder Explosion besteht oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann bzw. bei denen gefährliche Abfälle, Chemikalien, Gefahrgüter oder wassergefährdende Stoffe unmittelbar betroffen sind oder betroffen sein könnten.

ereignet habe.

Eine umgehend durchgeführte örtliche Erhebung ergab:

Am ..... um ca. ....Uhr ereignete sich folgendes: .....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Der genaue Unfallhergang ist aus dem Bericht der Polizeiinspektion ..... ersichtlich.

- Aus dem Betriebs tank des Fahrzeuges mit amtlichem Kennzeichen ..... Anhänger ..... des Kraftfahrzeughalters ..... floss eine Menge von ca. .... Liter ..... unkontrolliert aus.
- Das Fahrzeug mit amtlichem Kennzeichen ..... war zur Unfallzeit mit  
ca. .... Liter (kg) .....  
ca. .... Liter (kg) .....  
ca. .... Liter (kg) .....  
beladen.
- Der Ladetank wurde leck. Aus dem Ladetank sind zur Zeit der Erhebung bereits:  
ca. .... Liter (kg) .....  
ca. .... Liter (kg) .....  
ca. .... Liter (kg) .....  
unkontrolliert ausgetreten.
- Es besteht die Gefahr, dass bei der Bergung des Kraftfahrzeuges das Ladegut (Betriebstankinhalt) unkontrolliert austritt.
- Infolge ..... sind aus der/dem ..... zur Zeit der Erhebung bereits ca. .... Liter (kg) ausgetreten. Das ..... gelangte über..... in den/das ..... und von dort in weiterer Folge in den/das .....
- Die Unfallstelle liegt im Einzugsgebiet des Grundwasserstromes, der die/den ..... begleitet.
- Aus diesem werden eine Vielzahl von Wasserversorgungsanlagen gespeist.
- Die Unfallstelle liegt im Einzugsgebiet/Schutzgebiet/Schongebiet der Wasserversorgungsanlage .....
- Die Unfallstelle wird in Richtung ..... entwässert.
- Vergaserkraftstoff/Dieselöl/Heizöl/..... gehört zu den wassergefährdenden Stoffen. Es besteht daher für die/das oben angeführte(n) Gewässer (bzw. Wasserversorgungsanlagen) Gefahr im Verzuge.

- Durch das ausgelaufene/ausgetretene ..... besteht eine unmittelbare Gesundheitsgefährdung im Bereich .....
- Durch den ausgebrochenen Brand bestehen für die Gesundheit des Menschen und die natürlichen Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen Gefahr im Verzuge.
- Das ausgetretene ..... besitzt ätzende/giftige/..... Eigenschaften (LD50/LC ..... ) einen Explosionsbereich von ..... Vol% bis ..... Vol%, Flammpunkt/Zündpunkt von unter .....°C.
- Aufgrund der meteorologischen Situation und der ausgetretenen Menge ist zu erwarten, dass sich die ..... Schadstoffwolke Richtung ..... ausbreitet, wobei gemäß MET\* eine gefährliche Konzentration bis in den Bereich ..... zu erwarten ist.

Zur Abwendung bzw. Verminderung dieser Gefahr ist es erforderlich, folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen:

Maßnahmen siehe Beilage

\* MET ... Modell für Effekte mit Toxischen Gasen. Herausgeber: Zentralstelle für Gesamtverteidigung, 3003 Bern

## Anhang 4: Rechtliche Grundlagen



### 1. Grundsätze

#### Wasserrechtsgesetz (Bundesgesetz)

#### § 30

(1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so rein zu halten und zu schützen

1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,
2. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,
3. dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,
4. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,
5. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.

Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird. Oberflächenwässer sind so reinzuhalten, dass Tagwässer zum Gemeindegebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

(2) Abs. 1 soll beitragen

1. zu einer Minderung der Auswirkungen von Dürren und Überschwemmungen, insbesondere der Freihaltung von Überflutungsräumen;
2. zu einer ausreichenden Versorgung (§ 13) mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist;
3. zu einer wesentlichen Reduzierung der Grundwasserverschmutzung;
4. zum Schutz der Hoheitsgewässer und Meeresgewässer im Rahmen internationaler Übereinkommen.

(3) 1. Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

2. Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit von Oberflächengewässern einschließlich ihrer hydro-morphologischen Eigenschaften und der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.

3. Verschmutzung ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Wasser die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme schaden können oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen.

### **Katastrophenschutzgesetz (Landesgesetz)**

**§ 1** (1) Aufgabe des Katastrophenschutzes ist die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen und das Ergreifen der dazu erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen.

(2) Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr einen koordinierten Einsatz der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Einrichtungen, insbesondere der Organisationen des Katastrophenschutzes, erfordert.

(3) Organisationen des Katastrophenschutzes sind alle Einrichtungen, deren satzungsgemäßer Zweck auf die in diesem Gesetz umschriebenen Aufgaben gerichtet ist. Das sind insbesondere die Feuerwehren und die nach dem Steiermärkischen Rettungsdienstgesetz anerkannten Rettungsorganisationen.

**§ 2** (1) Der Katastrophenschutz obliegt - soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird - den Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Beschränken sich die drohenden oder bereits eingetretenen Auswirkungen einer Katastrophe auf ein Gemeindegebiet und kann die Katastrophe von der Gemeinde mit eigenen Mitteln wirksam bekämpft werden, obliegt der Katastrophenschutz dem Bürgermeister.

(3) Erfassen die drohenden oder bereits eingetretenen Auswirkungen einer Katastrophe mehrere politische Bezirke oder kann der Katastrophenschutz von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht mehr wirksam wahrgenommen werden, obliegt der Katastrophenschutz der Landesregierung.

**§ 5** (1) Die Leitung der Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe obliegt der zuständigen Behörde. Sie hat insbesondere den Einsatz der Organisationen des Katastrophenschutzes anzuordnen und für die Koordinierung aller Einsatzmaßnahmen zu sorgen.

(2) Die Organisationen des Katastrophenschutzes haben die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen selbständig zu treffen, insoweit Weisungen der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden können.

**§ 6** (1) Ist eine Katastrophe eingetreten oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass eine Katastrophe eintreten werde, kann die zuständige Behörde zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Personen das Betreten des Gefahrenbereiches und den Aufenthalt in diesem mit Verordnung verbieten und die Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklären.

**§ 7** 1) Katastrophenhilfe ist die Mitwirkung im Katastrophenschutz. Sie ist auf Ersuchen der zuständigen Behörde zu leisten, wenn nicht durch die Hilfeleistung die Erfüllung dringender eigener Aufgaben ernstlich gefährdet wird.

(2) Zur Leistung der Katastrophenhilfe sind berufen:

1. die Behörden und Dienststellen des Landes,
2. die der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes, insbesondere die Feuerwehren, sowie
3. die Gemeinden.

(3) Andere Einrichtungen, deren satzungs- oder statutengemäßer Zweck auf die in diesem Gesetz umschriebenen Aufgaben gerichtet ist, können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen zur Katastrophenhilfe verpflichtet werden.

(5) Das Ersuchen um Katastrophenhilfe stellt die zuständige Behörde für ihr Gebiet. Benötigt sie Hilfe von Einrichtungen außerhalb ihres Gebietes, so stellt sie das Ersuchen über die für den Sitz oder Standort der Verpflichteten zuständigen Behörde. Ist Gefahr im Verzug, so kann diese Hilfe unter Verständigung der zuständigen Behörde unmittelbar angefordert werden.

**§ 11** Die Einsatzkräfte sind berechtigt, Liegenschaften, Gebäude und Betriebsanlagen im notwendigen Umfang zu betreten, um die zur Abwehr und Bekämpfung der Katastrophe erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

**§ 12** (1) Zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen benötigte fremde Hilfsmittel, wie insbesondere Fahrzeuge, Baumaschinen und andere Gerätschaften samt Bedienmannschaft, können von der Behörde in Anspruch genommen werden, sofern die Organisationen des Katastrophenschutzes nicht selbst über eine ausreichende Ausstattung verfügen.

(2) Liegenschaften samt ihren Einrichtungen, die zur vorübergehenden Unterbringung oder Versorgung von Personen geeignet sind, können zu diesem Zweck in Anspruch genommen werden, sofern die Unterbringung oder Versorgung von bedrohten oder geschädigten Personen oder von Mitgliedern der Organisationen des Katastrophenschutzes nicht in anderer Weise, insbesondere in öffentlichen Gebäuden, bewerkstelligt werden kann.

(3) Anordnungen nach den Abs. 1 und 2 sind mit Bescheid der zuständigen Behörde zu erlassen. Sie dürfen nur im notwendigen Umfang und auf die erforderliche Dauer getroffen werden. Auf die Zumutbarkeit für den Verpflichteten ist Bedacht zu nehmen. Ausgenommen von der Inanspruchnahme sind Liegenschaften und Hilfsmittel, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

**§ 13** Die Rechte und Maßnahmen nach den §§ 10 bis 12 können durch die Einsatzkräfte erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

### **Gewerbeordnung (Bundesgesetz)**

**§360** (1) Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß §366 Abs.1 Z1, 2 oder 3, so hat die Behörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Gewerbeausübenden bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern; eine solche Aufforderung hat auch dann zu ergehen, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß §367 Z25 besteht und nicht bereits ein einschlägiges Verfahren gemäß §78 Abs.2, §79c oder §82 Abs.3 anhängig ist. Kommt der Gewerbeausübende bzw. der Anlageninhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die Schließung von Teilen des Betriebes oder die Schließung des gesamten Betriebes zu verfügen.

(2) Wenn bei einer Tätigkeit offenkundig der Verdacht einer Übertretung gemäß §366 Abs.1 Z4, 5 oder 6 gegeben ist und wenn mit Grund anzunehmen ist, dass die solchermaßen gesetzwidrige Gewerbeausübung fortgesetzt wird, darf die Behörde auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides die zur Unterbindung dieser Gewerbeausübung notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch die Beschlagnahme von Waren, Werkzeugen, Maschinen, Geräten und Transportmitteln, an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß §19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr.200/1982, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

(3) Ist eine Übertretung gemäß §366 Abs.1 Z1 offenkundig, so hat die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides den gesamten der Rechtsordnung nicht entsprechenden Betrieb an Ort und Stelle zu schließen; eine solche Betriebsschließung liegt auch dann vor, wenn eine Gewerbeausübung unterbunden wird, die keine Betriebsstätte aufweist; hierüber ist jedoch binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß §19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr.200/1982, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

(4) Um die durch eine diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeit oder durch Nichtbeachtung von Anforderungen an Maschinen, Geräte und Ausrüstungen (§71) verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum abzuwehren, oder um die durch eine nicht genehmigte Betriebsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, hat die Behörde, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, die Stilllegung von Maschinen, Geräten oder Ausrüstungen oder deren Nichtverwendung oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Betriebsinhabers, seines Stellvertreters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgehendes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß §19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

(5) Die Bescheide gemäß Abs.1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 sind sofort vollstreckbar; wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten sie mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn der Vollstreckbarkeit an gerechnet, außer Wirksamkeit. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von den einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs.1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 nicht mehr vor und ist zu erwarten, dass in Hinkunft jene gewerberechlichen Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs.1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die gewerbliche Tätigkeit ausüben oder die Betriebsanlage betreiben will, so hat die Behörde auf Antrag dieser Person die mit Bescheid gemäß Abs.1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

## **Zuständigkeiten und Kostentragung**

### **Wasserrechtsgesetz (Bundesgesetz)**

**§ 31** (1) Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können hat mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instand zu halten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

(2) Tritt dennoch die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ein, hat der nach Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Gefahr im Verzug den Bürgermeister oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen. Bei Tankfahrzeugunfällen hat der Lenker, sofern dieser hiezu nicht oder nicht allein in der Lage ist auch der Beifahrer, die erforderlichen Sofortmaßnahmen im Sinne der Betriebsanweisung für Tankfahrzeuge zu treffen. Die Verständigungs- und Hilfeleistungspflicht nach anderen Verwaltungsvorschriften, wie vor allem nach der Straßenverkehrsordnung, wird dadurch nicht berührt. Sind außer den Sofortmaßnahmen weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlich, so ist zu ihrer Durchführung der Halter des Tankfahrzeuges verpflichtet.

(3) Wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Wasserrechtsbehörde soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Wenn wegen Gefahr im Verzuge eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann, ist der Bürgermeister befugt, die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen - soweit nicht dem Bergrecht unterliegende Anlagen betroffen werden - unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Gefahr im Verzug ist jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist.

(3a) Soweit in außergewöhnlichen Katastrophenereignissen, insbesondere Hochwässern, Erdbeben, Vermurungen und Lawinen, auch Anordnungen gemäß Abs.3 getroffen werden oder wurden, gelten diese als Anordnungen nach den einschlägigen Katastrophenschutzbestimmungen.

(4) Kann der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht gemäß Abs. 3 beauftragt oder zum Kostenersatz herangezogen werden, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 3 oder 4 sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung oder einer Bewilligung nach anderen Vorschriften. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 (Betretung und Benutzung fremder Grundstücke) Anwendung.

(6) Abs. 4 ist auf Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen, die vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind oder gesetzt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Liegenschaftseigentümer nur zu Leistungen nach Abs. 3 herangezogen werden kann, wenn er die Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen, welche die Gewässerverunreinigung verursachen, auf eigenem Boden ausdrücklich gestattet und daraus in Form einer Vergütung für die Inanspruchnahme seines Eigentums einen Vorteil gezogen hat. Seine Leistungspflicht ist jedoch auf jenen Wert des Vorteils begrenzt, der die übliche Vergütung für die Inanspruchnahme seines Eigentums überstieg. Lässt sich die übliche Vergütung nicht vergleichsweise feststellen, ist sie nach dem Wert des verursachten Nutzungsentganges und der verursachten sonstigen Nachteile - ausgenommen die Leistungspflicht nach Abs. 4 - zu bemessen.

**§72** (1) Die Eigentümer von Grundstücken und die Wasserberechtigten haben

- a) zu Instandhaltungsarbeiten an Gewässern,
- b) zur Ausführung und Instandhaltung von Wasserbauten und Anlagen,
- c) zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen,
- d) zur Ermittlung einer Gewässergefährdung,
  - e) zur Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung einer Gewässerverunreinigung,
- f) zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes sowie
- g) zur Errichtung, Erhaltung und für den Bestand von staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen sowie zur Vornahme von Beobachtungen und Messungen sowie
- h) zur Durchführung der Gewässeraufsicht das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke insbesondere zur Zu- und Abfuhr und zur Ablagerung von Baustoffen, Geräten, Werkzeugen und dgl., zur Zubereitung der Baustoffe, zur Vornahme von Erhebungen und Untersuchungen sowie zur Entnahme von Proben einschließlich der Entnahme von Fischen, sonstigen Wassertieren und Pflanzen zu Zwecken der Überwachung und zur Einrichtung von Untersuchungs- und Überwachungseinrichtungen insoweit zu dulden, als sich dies als unbedingt notwendig erweist; die Wasserberechtigten sind in gleicher Weise gehalten, eine vorübergehende Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenutzung zu dulden. Desgleichen sind die Fischereiberechtigten in gleicher Weise gehalten, die oben genannten Entnahmen zu Zwecken der Überwachung zu dulden. Die ihnen hierdurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile sind zu ersetzen (§117), soweit nicht ein Anspruch auf unentgeltliche Gestattung besteht. Die Vorschriften über das Betreten von Eisenbahngrundstücken werden nicht berührt.

(2) Die Ersatzansprüche (Abs.1) sind bei sonstigem Verluste binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen (§117).

(3) Auf Antrag der Beteiligten ist dem Unternehmer der Anlage zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials von der Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen.

(4) Bei behördlich angeordneten Maßnahmen (§§31, 138 Abs.1 und 3) nach Abs.1 lit.e und f, deren Durchsetzung im Vergleich zu den Nachteilen betroffener Dritter überwiegende Vorteile im öffentlichen Interesse erwarten lässt, sind auch substantielle und dauernde Eingriffe in fremde Rechte zulässig. Die Abs.1 und 2 finden sinngemäß Anwendung. Die nach Abs.1 zu Verpflichtenden sind vor der Anordnung von Maßnahmen nach §§31 oder 138 - dringende Fälle ausgenommen - zu hören.

**§98** (1) Wasserrechtsbehörden sind, unbeschadet der in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgelegten Zuständigkeit des Bürgermeisters, die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Sofern in diesem Bundesgesetz keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

### **Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (Bundesgesetz)**

§73(1) 1. Werden Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen gesammelt, gelagert oder behandelt,  
2. werden Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der EG-VerbringungsV befördert oder verbracht oder  
3. ist die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§1 Abs.3) geboten,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Untersagung des rechtswidrigen Handelns, dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen.

§73(2) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

§73(3) Werden gefährliche Abfälle entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit anderen Abfällen oder Sachen vermischt, hat die Behörde dem Verpflichteten eine entsprechende Trennung aufzutragen, wenn dies technisch und wirtschaftlich möglich und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§1 Abs.3) geboten ist. Abs.1 bleibt unberührt.

§73(4) Sind nach rechtlicher oder faktischer Stilllegung oder Schließung bei einer Deponie gemäß §2 Abs.7 Z4 Maßnahmen, wie Untersuchungen, regelmäßige Beprobungen, die Vorlage eines Sicherungs- oder Sanierungskonzeptes, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen, im öffentlichen Interesse (§1 Abs.3) erforderlich, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen demjenigen, der die Deponie betrieben hat, innerhalb einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. Sofern der Verpflichtete dem Auftrag innerhalb der Frist nicht nachkommt, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten unmittelbar durchführen zu lassen.

§73(5) Maßnahmen, die Gegenstand eines behördlichen Auftrags oder einer behördlichen Anordnung gemäß Abs.1 bis 4 sind, bedürfen keiner Bewilligung oder Genehmigung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften. Dies gilt nicht für die Genehmigung oder Bewilligung der Anlage, in der die Abfälle in der Folge behandelt werden, oder für die Verbringung der Abfälle.

§73(6) Auf Ablagerungen, bei denen gemäß Abs.1 bis 4 vorzugehen ist, findet §138 WRG 1959 keine Anwendung. Für Waldflächen, die dem Forstgesetz, BGBl. Nr.440/1975, unterliegen, sind die Abs.1 bis 4 nicht anzuwenden.

§73(7) Zuständige Behörde erster Instanz für Behandlungsaufträge ist die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Zuständige Behörde erster Instanz für Behandlungsaufträge gemäß Abs.4 ist der Landeshauptmann; der Landeshauptmann kann mit der Durchführung eines Verfahrens gemäß Abs.4 ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden.

§74(1) Ist der gemäß §73 Verpflichtete nicht feststellbar, ist er zur Erfüllung des Auftrags rechtlich nicht imstande oder kann er aus sonstigen Gründen nicht beauftragt werden, so ist der Auftrag nach Maßgabe der folgenden Absätze dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Abfälle befinden, zu erteilen. Ersatzansprüche des Liegenschaftseigentümers an den gemäß §73 Verpflichteten bleiben unberührt.

§74(2) Eine Haftung des Liegenschaftseigentümers besteht, wenn er der Lagerung oder Ablagerung entweder zugestimmt oder diese geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Die Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers haften, wenn sie von der Lagerung oder Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten. Die Haftung des Liegenschaftseigentümers und der Rechtsnachfolger besteht nicht bei gesetzlichen Duldungspflichten.

§74(3) Erfolgte die Lagerung oder Ablagerung von Abfällen vor dem 1. Juli 1990, so ist Abs.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Liegenschaftseigentümer nur dann zur umweltgerechten Behandlung herangezogen werden darf, wenn er die Ablagerungen auf eigenem Boden ausdrücklich gestattet und daraus in Form einer Vergütung für die Inanspruchnahme seines Eigentums einen Vorteil gezogen hat. Seine Leistungspflicht ist jedoch auf jenen Wert des Vorteiles begrenzt, der die übliche Vergütung für die Inanspruchnahme seines Eigentums überstieg. Lässt sich die übliche Vergütung nicht vergleichsweise feststellen, ist sie nach dem Wert des verursachten Nutzungsentganges und der verursachten sonstigen Nachteile - ausgenommen die Leistungspflicht nach Abs.1 - zu bemessen.

§74(4) Kann auch der Liegenschaftseigentümer nicht in Anspruch genommen werden, hat die Gemeinde Siedlungsabfälle, die in ihrem Gebiet widerrechtlich gelagert oder abgelagert werden, auf ihre Kosten zu entfernen und umweltgerecht zu behandeln oder behandeln zu lassen. Dies gilt nicht für §73 Abs.4. Ersatzansprüche der Gemeinde gegen den Verpflichteten bleiben unberührt.

§74(5) Kommen §73 und Abs.1 bis 4 nicht zur Anwendung und können die erforderlichen Maßnahmen auch nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften nicht beauftragt werden, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen nach Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durchzuführen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darf nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel zustimmen.

§74(6) Abs.5 gilt nicht für §73 Abs.4 und sonstige Verdachtsflächen und Altlasten nach dem Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr.299/1989.

§75(1) Der Landeshauptmann hat Abfallersterzeuger von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Problemstoffen, Abfallsammler und -behandler regelmäßig angemessen zu überprüfen. Abfallsammler und -behandler gemäß §25 Abs.1 und Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle sind längstens alle fünf Jahre zu überprüfen. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung der Überprüfung der Behandlungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese ermächtigen, in seinem Namen Anordnungen und Aufträge zu erteilen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

§75(2) Die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen, die durch eine Verordnung gemäß §14 Abs.1 betreffend Verpackungen, Altfahrzeuge oder elektrische und elektronische Geräte festgelegt sind, obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

§75(3) Entstehen bei der Überprüfung besondere Kosten, insbesondere durch Heranziehung von Sachverständigen, so können die durch dieses Bundesgesetz verpflichteten Personen durch Bescheid der Behörde, welche die Überprüfung vorgenommen hat, zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet werden, wenn die Überwachung Anlass zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegeben und zu einer rechtskräftigen Bestrafung geführt hat.

§75(4) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen erforderlich ist, sind

1. die mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,
2. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß §82,
3. Zollorgane im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß §83

und die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen und Überprüfungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu nehmen und die Vorlage der notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen des Lagerbestands und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, zu verlangen. Allenfalls abgenommene zollamtliche Nämlichkeitszeichen sind durch entsprechende amtliche Nämlichkeitszeichen zu ersetzen. Der Eigentümer der Liegenschaft, der Inhaber einer Anlage oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebs nach Tunlichkeit zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Inhaber einer Anlage oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung. Die Behörden, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Zollorgane und Sachverständigen haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebs zu vermeiden.

§75(5) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen erforderlich ist, haben die durch dieses Bundesgesetz verpflichteten Personen oder die Beauftragten dieser Personen den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und den von diesen herangezogenen Sachverständigen, den Organen der öffentlichen Aufsicht und den Zollorganen das Betreten der Liegenschaften und Gebäude, das Öffnen und Besichtigen der Behältnisse und Transportmittel zu ermöglichen und den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen; weiters haben die genannten

Personen und Personen, in deren Gewahrsame sich die Produkte oder Abfälle befanden, einschließlich die gegenwärtigen und früheren Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Liegenschaften, auf denen sich derartige Produkte oder Abfälle befinden, die notwendigen Auskünfte zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und die notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen über den Lagerbestand und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, vorzulegen.

§75(6) Die Behörden und die Organe gemäß Abs.4 oder die von diesen herangezogenen Sachverständigen sind berechtigt, Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen. Sofern es nach der Lage des Falles möglich ist, ist eine gleichartige Gegenprobe amtlich verschlossen auszuführen, außer der Verfügungsberechtigte verzichtet darauf.

### **Katastrophenschutzgesetz (Landesgesetz)**

**§ 14** (1) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundenen Kosten sind vom Land zu tragen. Davon ausgenommen sind die Kosten, die den Gemeinden auf Grund der Vollziehung der ihnen nach diesem Gesetz im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben erwachsen.

(2) Kosten sind auch Entschädigungen im Sinne des § 15.

**§ 15** (1) Leistungsverpflichteten nach den §§ 11 und 12 gebührt eine angemessene Entschädigung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn die schädliche Maßnahme ausschließlich oder überwiegend der Abwehr von Schäden vom Verpflichteten selbst oder seinen Angehörigen diene.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten ab Kenntnis schriftlich beim Land oder der Gemeinde anzumelden. Sofern über die begehrte Entschädigung innerhalb von sechs Monaten ab Anmeldung keine Übereinkunft erzielt wird, können solche Ansprüche im Verfahren außer Streitsachen bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel die die Forderung begründende Handlung gesetzt wurde, geltend gemacht werden.

**§ 16** Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, deren drohende oder bereits eingetretene Auswirkungen sich auf ein Gemeindegebiet beschränken und die von der Gemeinde mit eigenen Mitteln wirksam bekämpft werden können, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Die Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung anderer Katastrophen fällt in den übertragenen Wirkungsbereich.

### **3. Verfahrensvorschriften:**

#### **Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 – EGVG:**

**Artikel II(6)** Ferner finden die Verwaltungsverfahrensgesetze - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - keine Anwendung:

5. bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr drohender Gefahren, die in den Wirkungsbereich der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, der Bundespolizeibehörden oder der für Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes zuständigen Verwaltungsorgane fallen und die ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffen sind, sowie bei der Ausübung der in den Wirkungsbereich dieser Verwaltungsorgane fallenden Zwangsbefugnisse, die außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens zu treffen sind;

#### **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG:**

**§16** (1) Amtliche Wahrnehmungen und Mitteilungen, die der Behörde telephonisch zugehen, ferner mündliche Belehrungen, Aufforderungen und Anordnungen, über die keine schriftliche Ausfertigung erlassen wird, schließlich Umstände, die nur für den inneren Dienst der Behörde in Betracht kommen, sind, wenn nicht anderes bestimmt und kein Anlass zur Aufnahme einer Niederschrift gegeben ist, erforderlichenfalls in einem Aktenvermerk kurz festzuhalten.

(2) Der Inhalt des Aktenvermerks ist vom Amtsorgan durch Beisetzung von Datum und Unterschrift zu bestätigen.

**§67a** (1) Die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern entscheiden:

1. über Anträge und Berufungen in Angelegenheiten, die ihnen durch die Verwaltungsvorschriften zugewiesen sind;
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes.

Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern durch Einzelmitglied. In den Angelegenheiten der Z1 entscheiden sie über Anträge, für deren Erledigung sie als erste Instanz oder gemäß § 73 Abs.2 zuständig sind, und über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes, der Landesregierung, einer sonstigen Behörde, deren Sprengel das gesamte Landesgebiet, soweit es sich nicht um das Gebiet des Landes Wien handelt, umfasst, oder eines Kollegialorgans durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Über Berufungen gegen verfahrensrechtliche Bescheide entscheiden sie durch Einzelmitglied. In den Angelegenheiten der Nachprüfung einschließlich der Erlassung einstweiliger Verfügungen im Rahmen der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich entscheiden sie durch Einzelmitglied.

**§67a** (2) Der unabhängige Bundesasylsenat ist oberste Instanz in Asylsachen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, entscheidet er durch Einzelmitglied.

**§67c** (1) Beschwerden nach §67a Abs.1 Z2 sind innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Kenntnis erlangt hat, sofern er aber durch sie behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, ab dem Wegfall dieser Behinderung, bei dem unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen, in dessen Sprengel dieser Verwaltungsakt gesetzt wurde.

(2) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes,
2. soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ den angefochtenen Verwaltungsakt gesetzt hat und welcher Behörde er zuzurechnen ist (belangte Behörde),
3. den Sachverhalt,
4. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
5. das Begehren, den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären,
6. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(3) Der angefochtene Verwaltungsakt ist für rechtswidrig zu erklären, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder als unbegründet abzuweisen ist. Dauert der für rechtswidrig erklärte Verwaltungsakt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Entscheidung entsprechenden Rechtszustand herzustellen.